

# TEIL B : TEXT

1. Auf dem als Wohnbauflächen gekennzeichneten Bereich sind gemäß § 4 Abs. 2a Nr. 3 WoBauErlG ausschließlich Wohngebäude zulässig.

## 2. ANPFLANZUNGEN

( § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB )

Für die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ( § 9 Abs. 25 a BauGB ) sind ortsübliche, einmal verpflanzte dreijährige Baumschulgehölze zu verwenden und gegen Wildverbiß einzuzäunen. Notwendige Zuwegungen zu den Grundstücken bleiben frei von der Anpflanzung.

- 
3. Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswag AG. Bautätigkeiten in Bereichen von je 20 m beidseitig der 11 kV-Freileitungstrassen werden mit der Schleswag AG, Betrieb Oldenburg i.H., abgestimmt.